VERORDNUNG (EWG) Nr. 2227/92 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2048/90 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 des Rates vom 27. April 1990 zur Einführung einer Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2054/92 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2054/92 wurde die Gültigkeitsdauer der zugunsten der Kleinerzeuger von Baumwolle mit der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 für die Wirtschaftsjahre 1989/90 bis 1991/92 erlassenen Beihilferegelung verlängert. Da die in der Verordnung (EWG) Nr. 2048/90 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3218/90 (4), vorgesehenen Durchführungsbestimmungen jedoch nur für die genannten Wirtschaftsjahre gelten, sollte diese Frist aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2048/90 wird die Angabe „für die Wirtschaftsjahre 1990/91 und 1991/92" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 116 vom 8. 5. 1990, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 187 vom 19. 7. 1990, S. 29.
(4) ABl. Nr. L 308 vom 8. 11. 1990, S. 20.